

Verordnung der Gemeinde Walsdorf über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeankleinverordnung – HAV) vom 14.06.2018

Die Gemeinde Walsdorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Freies Umherlaufen von Hunden

1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätze innerhalb der Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit verboten. Die Tiere sind in diesen Bereichen stets an der Leine zu führen. Die Leine darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten und muss aus reißfestem Material sein.

2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Sport- und Schulanlagen und in deren näherer Umgebung ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden untersagt.

3) Große Hunde im Sinne des Abs. 1 und 2 sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

Kampfhunde im Sinne des Abs. 1 und 2 sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.07.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2002, über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.

4) Freies Umherlaufen im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, also nicht eingesperrt oder angekettet ist bzw. nicht an der Leine geführt wird.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3
Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Gehwegen und öffentlichen Anlagen durch alle Hunde ist tunlichst zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG bzw. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Walsdorf, 18.06.2018

gez.

FAATZ, Erster Bürgermeister